



Republik Österreich
DER BUNDESKANZLER

II- 5015 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates

XIV. Gesetzgebungsperiode

Zl. 419.604/1-IV/1/79

Parl. Anfrage der Abg.z.NR
Ing. LETMAIER, Dkfm. GORTON
und Genossen, Nr.2363/J

2356/AB

1979 -04- 13

zu 2363/J

Herrn

Präsident
des Nationalrates
Anton BENYA

Parlament

1010 Wien

Die Abgeordneten zum Nationalrat Ing. LETMAIER, Dkfm. GORTON und Genossen haben an mich am 22. Feber 1979 unter der Nr.2363/J eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Chemie Linz - Auslösung stiller Reserven, die nicht in den Büchern aufscheinen, gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

"Das Mittagsjournal vom 13. Jänner 1979 brachte ein Interview mit Herrn Generaldirektor BUCHNER der Chemie Linz AG, das die wirtschaftliche Situation dieses Unternehmens zum Inhalt hatte - insbesonders den Verlust des Jahres 1978 und die zu erwartende wirtschaftliche Entwicklung des Jahres 1979.

Der Reporter stellte unter anderem folgende Frage - ich zitiere wörtlich - an den Generaldirektor: "Herr Generaldirektor BUCHNER, Ihr Betrieb, die Chemie Linz, mit ihren etwa 7.500 Mitarbeitern, konnte 1977 nur durch die teilweise Auflösung der Abfertigungs-rücklage ohne Verluste, und zwar mit einem ganz knappen Gewinn, abschließen. Was hat nun das Jahr 1978 für die Chemie Linz ge-bracht?"

Antwort Generaldirektor BUCHNER:

"Das Jahr 1978 ist leider - so wie wir es vorhergesehen haben - ein schlechtes Jahr gewesen, wir werden im Jahre 1978 einen

- 2 -

Betriebsverlust haben, allerdings wird es uns auch 1978 gelingen, eine etwa ausgeglichene Bilanz zu legen, durch Auflösung von Rücklagen in einem bescheidenen Rahmen, ich glaube, daß wir Rücklagen etwa in der Höhe von ca. 20 Mio Schilling werden auflösen müssen und das andere, um den Betriebsverlust abzudecken, war gegeben durch die Auflösung einer echten stillen Reserve, die in den Büchern gar nicht aufscheint."

Die unterzeichneten Abgeordneten richten daher an den Herrn Bundeskanzler folgende

A n f r a g e :

- 1) Um welche stillen Reserven, "die nicht in Büchern aufscheinen", handelt es sich bei der Chemie Linz?"
- 2) Wie hoch sind diese stillen Reserven, die nicht in den Büchern aufscheinen?
- 3) Wo finden die stillen Reserven, die nicht in den Büchern aufscheinen und aufgelöst werden, ihre handelsrechtliche Deckung?
- 4) Wie werden diese stillen Reserven steuerlich behandelt?"

Bevor ich im nachfolgenden die Anfrage beantworte, möchte ich aber nicht verschweigen, daß Gegenstand und Tenor dieser Anfrage in Wirtschaftskreisen Verwunderung ausgelöst hat, handelt es sich doch um einen in der Wirtschaft durchaus üblichen Vorgang, nachdem sich vielfach gegenüber den Wertansätzen von Anlagegütern, wie sie in den Geschäftsbüchern nach steuerlicher Abschreibung ordnungsgemäß aufscheinen, im Falle einer Veräußerung dieser Anlagegüter höhere Preise erzielen lassen.

Zu 1 und 3: Stille Reserven im klassischen Sinne werden in der Bilanz nicht ausgewiesen. Ausnahme davon ist die Bewertungsreserve, die die vorzeitige und Sonder-

Abschreibung enthält und in den verstaatlichten Unternehmungen offen ausgewiesen wird.

Stille Reserven sind bei der Chemie Linz AG wie bei jedem anderen Unternehmen vorhanden. Sie ergeben sich aus den aktienrechtlichen Bilanzierungs- und Bewertungsvorschriften (Niederst- bzw. Höchstwertprinzip). Diese Bewertungsvorschriften finden insbesondere beim Anlagevermögen und beim Umlaufvermögen Anwendung. Die bilanzmäßige Bewertung des Anlagevermögens erfolgt zu Anschaffungswerten, gekürzt um die nutzung- bzw. zeitbedingte Abschreibung; der Marktwert dieser Anlagegüter kann jedoch wesentlich höher sein. Im Umlaufvermögen können stille Reserven insbesondere durch vorsichtige Vorratsbewertung, welche auf Einstands- und Herstellungskosten bzw. auf niedrigeren Marktwerten basiert, vorgenommen werden. Spiegelbildlich für die Vermögensgegenstände gilt auch für die Verpflichtungen des Unternehmens der Grundsatz der vorsichtigen Bewertung (hier sind v.a. die Rückstellungen und die Verbindlichkeiten betroffen, die zum Höchstwert angesetzt werden müssen).

Zu 2: Die Frage nach der Höhe aller stillen Reserven könnte nur durch eine Bewertung des Unternehmens als Ganzes (inkl. Firmenwert) geklärt werden. Die aktienrechtlichen Publizitätsvorschriften, die natürlich für alle privaten und verstaatlichten Firmen gelten, erfordern jedoch nicht die Bekanntgabe von firmeninternen Berechnungen über die Höhe der stillen Reserven. Die Bekanntmachung solcher Berechnungen könnte u.U. zu Benachteiligungen gegenüber Konkurrenzunternehmungen führen, was nicht im Sinne des Eigentümers gelegen sein kann.

- 4 -

Wie bereits in der Beantwortung zu Frage 1 und 3 grundsätzlich ausgeführt wurde, wird u.a. die Differenz zwischen den Buchwerten und den jeweiligen Veräußerungserlösen allgemein als stille Reserve bezeichnet, dies deshalb, weil sich die Möglichkeiten der Wertmobilisierung, die in einem Unternehmen vorhanden sind, erst im Falle einer derartigen Anlagenveräußerung zeigen. In dem zitierten Presseinterview wurde nach Mitteilung von Gen.Dir. BUCHNER der Begriff "stille Reserven" im Zusammenhang mit der Erläuterung der Übertragung der Eigentumsrechte an der Oxoalkohol-Anlage von der Chemie Linz AG auf die Petrochemie Schwechat GmbH benutzt. Diese Anlage wies zum Zeitpunkt der Übertragung in der Chemie Linz AG einen Buchwert von 10 Mio S aus, der wirtschaftliche Wert der Anlage wurde für die Eigentumsübertragung mit 180 Mio S ermittelt. Der sohierzielte Buchgewinn von 170 Mio S ist eine stille Reserve, welche vor dieser Transaktion in den Büchern natürlich keinen Niederschlag finden konnte.

Zu 4:

Es ist zu bemerken, daß der Grundsatz der Maßgeblichkeit der Handelsbilanz für die Steuerbilanz gilt. In den geltenden steuerrechtlichen Bestimmungen findet die - aus der Verpflichtung eines ordentlichen Kaufmanns stammende vorsichtige - Bewertung ihre Deckung.

März 1979

